

(Fischer [Berlin].)

hineingekommen sind, die der Sache nach in die Gewerbeordnung gehören, so wäre es auch kein Unglück, wenn man bei der Gelegenheit einen Uebelstand beseitigte, der allgemein als unerträglich empfunden wird, und von dem sogar die Regierung selbst erklärt hat, sie ginge mit dem Gedanken um, dem Hause einen Abänderungsantrag zu unterbreiten, wobei sie sich aber in keiner Weise gebunden hielt in Bezug auf die Zeit, ob schon in baldiger Nähe oder erst in weiter Ferne diese Materie geregelt werden soll. Für die Aufrechterhaltung des fliegenden Gerichtsstandes können nur politische Gründe angeführt werden, nämlich, daß es ein Mittel ist, die oppositionelle Presse in höherem Grade zu belästigen und zu schuhriegeln, als es sonst möglich wäre. Der Reichstag hat sich in seiner großen Majorität gegen den fliegenden Gerichtsstand erklärt, der deutsche Juristentag mit Einstimmigkeit, die bedeutenden Juristen haben sich alle gegen ihn erklärt, und sogar die verbündeten Regierungen sind nicht in der Lage, denselben aufrecht zu erhalten mit anderen Gründen, als daß damit die oppositionelle Presse besser, als bei loyaler Auslegung des Preßgesetzes möglich wäre, belästigt werden könnte. Aber dieser Gesichtspunkt kann den Reichstag nicht bestimmen. Ich meine, gerade im Interesse der politischen Moral müßte man für die Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes eintreten, weil dadurch schon das fundamentale Recht verletzt wird, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden solle. (Sehr gut! links.)

Der fliegende Gerichtsstand ist deshalb so beliebt, weil dabei alle die Vergehen, die in Süddeutschland dem Schwurgericht überwiesen werden müssen, durch die einfache Verfügung eines strebsamen Staatsanwalts dem Gericht überwiesen werden können, von dem der betreffende Beamte annimmt, daß es in einem Sinne entscheidet, wie es der jeweiligen Ansicht der Regierung entspricht. Der Prozeß gegen den Redakteur der Metallarbeiterzeitung Scherm in Nürnberg ist ausdrücklich deswegen in Zwidau verhandelt worden, weil, wenn man in Nürnberg die Anklage erhoben hätte, man hätte befürchten müssen, daß es zu keiner Verurteilung gekommen wäre. Im Prozeß gegen den Verleger Ernst in München ist Chemnitz aus demselben Grunde gewählt worden. In München hätte das Gericht vielleicht die Anklage erhoben, aber die Geschworenen hätten freigesprochen; in Sachsen aber war man sicher, daß die Richter verurteilen würden.

Angeichts aller dieser Dinge, die ich angeführt habe, und des allgemein anerkannten öffentlichen Notstandes möchte ich das Haus ersuchen, trotz der Resolution Büsing für unseren Antrag zu stimmen. (Beifall links.)

Dr. Müller (Sagan), Abgeordneter: Meine Herren, auch ich kann Sie nur bitten, dem Antrage, welchen der Herr Vorredner befürwortet hat, Ihre Zustimmung zu erteilen. Mein Freund Friedrich Hausmann (Böblingen) hat ja schon in der zweiten Lesung die Gründe genügend klargestellt, welche auch unseres Erachtens mit zwingender Notwendigkeit darauf hinweisen, den groben Unfug des fliegenden Gerichtsstandes der Presse ganz zu beseitigen. Meinen Antrag habe ich heute nur eingebracht, weil meinem Freunde Hausmann entgegengehalten worden, daß eine gänzliche Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse, wie sie sein Antrag mit Recht anstrebte, nicht platzgreifen könne innerhalb des Rahmens dieses Gesetzes. Um diesem Einwand jeden Boden zu nehmen, habe ich in meinem Antrag den Gerichtsstand festgelegt nur für die in diesem Gesetz mit Strafen bedrohten Handlungen. Nun weiß ich ja sehr wohl, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Poesie und der Tonkunst, nur in sehr beschränktem Umfange Gelegenheit bieten, mit dem fliegenden Gerichtsstand Unfug zu treiben. Die Möglichkeit dazu ist aber doch im § 40 dieses Gesetzes gegeben. Diese eine Thatsache müßte eigentlich schon zu gunsten meines Antrags entscheiden. Dieses hohe Haus wird doch nicht dazu beitragen wollen, daß der grobe Unfug des fliegenden Gerichtsstandes auch noch zugelassen werde für neue Bestimmungen, die in diesem Gesetze erst geschaffen werden sollen. Schon um reichsgesetzlich festzulegen, daß die Volksvertretung, daß der Deutsche Reichstag den fliegenden Gerichtsstand der Presse durchweg verabscheut, möchte ich Sie bitten, für den Fall, daß Sie den Antrag Albrecht und Genossen ablehnen, doch wenigstens meinem Antrag zuzustimmen, der den Einwand austräumt, daß die Frage des fliegenden Gerichtsstandes nicht in diesem Gesetze berührt werden dürfe. Ich habe die Worte »in diesem Gesetze« dem Antrage meines Freundes Hausmann-Böblingen eingefügt, um der Annahme dieses Antrags die letzte Hemme aus dem Wege zu schaffen. Nachdem dies geschehen, müßten doch ehrlicher Weise diejenigen Nationalliberalen, welche lediglich aus dem schönen Grunde, daß eine allgemeine Beseitigung des fliegenden Gerichtsstandes nicht in der Urheberrechtsgebung platzgreifen dürfe, sich gegen den Antrag Hausmann sträubten, nun für meinen Antrag stimmen. (Sehr gut! links.) Daß aus § 40 thatsächlich die Möglichkeit herzuleiten ist, eine Bestrafung unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes herbeizuführen, läßt sich z. B. an den Vorgängen erkennen, die sich bei der Veröffentlichung des Tagebuchs des früheren Kronprinzen Friedrich Wilhelm durch Professor Dr. Geffken abgespielt haben. In diesem Falle hätte meines Erachtens ein findiger Staatsanwalt aus § 40 dieses Gesetzes unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes eine Bestrafung

herbeiführen können. (Zuruf.) — Ich bin nicht Jurist; ich maße mir hier ja auch kein Urteil an; ich spreche nur meine Zweifel aus; aber ich meine doch, selbst wenn meine Zweifel grundlos wären, müßte der Reichs-Justizverwaltung daran liegen, jeden Anschein zu meiden, als strebe sie danach, durch Widerspruch gegen die Anträge Hausmann und Albrecht den fliegenden Gerichtsstand zu festigen.

Reichsregierung und Volksvertretung haben doch gemeinsam das lebhafteste Interesse daran, daß unsere Rechtsprechung unberührt bleibe von jedweder Einwirkung der politischen und konfessionellen, lokalen und sozialen Parteilichkeit. Wenn unter Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes der Presse bestimmte Strafkammern wiederholentlich mit Erfolg in Anspruch genommen werden sollten, um Angehörige oppositioneller politischer Parteien zu schikanieren, so müßte ja doch natürlich die jetzt schon in einzelnen Provinzen vorhandene Auffassung weiter um sich greifen, daß bestimmte Strafkammern unter ihresgleichen eine ähnliche Fehltröge spielen, wie früher gewisse Gymnasien, die als refugia stultorum galten; das heißt: gewisse Strafrichter würden hernach als Blutrichter in Verdacht kommen, daß sie auf höhere Weisung hin dafür zu haben seien, oppositionellen Agitatoren gegenüber das Recht zu beugen. Vor solchem Verdacht wollen wir unsere Rechtsprechung bewahren; deshalb treten wir überall dagegen auf, daß solche Mißstände bestehen bleiben, wie nach allseitiger Anerkennung der fliegende Gerichtsstand der Presse einer der ärgsten und schlimmsten ist — auch hier weil wir meinen, daß es für die Reichsgewalt niemals und nirgends gleichgültig sein kann, wenn — sei es auch nur bei einem winzigen Anlasse — der Anschein erweckt wird, als biete sich neue Gelegenheit für Parteilichkeit in der Rechtsprechung. Ich sollte meinen, wir wären über diesen Anschein schon leider hier und da weit hinausgekommen; die Praxis der Justiz ist vielfach derart gediehen, daß Abhilfe dringend nötig ist. (Sehr wahr! links.)

In dieser späten Stunde will ich das Haus nicht noch durch umfangreiche Ausführungen ermüden, sondern nur nochmals dringend bitten, zunächst für den Antrag Albrecht und Genossen und, wenn dieser abgelehnt werden sollte, für meinen Antrag zu stimmen. (Bravo!)

Dr. Spahn, Abgeordneter: Ich möchte bitten, beide Anträge abzulehnen, den Antrag Albrecht aus den schon bei der zweiten Lesung ausgeführten Gründen, insbesondere weil die Materie, welche dieser Antrag regeln will, in die Strafprozeßordnung gehört, und nicht in dieses Gesetz, den Antrag Müller aus folgendem Grunde. Der Antrag geht von der Voraussetzung aus, der fliegende Gerichtsstand finde auch Anwendung auf den Nachdruck; das ist ein Irrtum, das Preßgesetz hat den fliegenden Gerichtsstand nur für den Inhalt der Druckchrift. Der Nachdruck ist nicht Inhalt der Druckchrift. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung, die mitgeteilt ist in Goltdammers Archiv Band 38, vom 17. November 1890, festgestellt, daß der Nachdruck nicht unter die Bestimmungen des Preßgesetzes falle. Deshalb würden wir durch Annahme dieser Bestimmung dem Gesetz einen Inhalt geben, der praktisch keinen Wert hat.

Dabei möchte ich aber den Wunsch aussprechen, daß eine Regelung des fliegenden Gerichtsstandes doch stattfinde. (Sehr gut!) Zufällig ist mir heute folgende Thatsache mitgeteilt worden. Während der Beratungen über die lex Heinze hat ein rheinischer Redakteur in seiner Zeitung Bemerkungen gemacht gegen einen Leipziger Verleger, der Schriften oder Abbildungen herumgeschickt mit einem Inhalt, der unter die lex Heinze fallen konnte. Da hat der Leipziger Verleger Klage erhoben gegen den im Rheinland wohnenden Redakteur, aber nicht am Rhein oder in Leipzig, sondern in Berlin, und zwar mit der Motivierung, das Sittlichkeitsgefühl in Berlin wäre ein anderes als im Rheinland (hört, hört!); er habe deshalb den Wunsch, daß die Sache an einem Berliner Gericht zum Austrag gebracht werde. Er nahm wohl an, daß die Richter in Berlin den Begriff des Unsittlichen mit weiterem Gewissen auffaßten als die Richter am Rhein. (Hört! hört!) Meine Herren, diese Art und Weise der Auswahl der Gerichte mit Rücksichten auf die Rechtsprechung hatte ein außerordentlich bedenkliches Anzeichen gegen den fliegenden Gerichtsstand. (Sehr richtig!)

Dr. Nieberding, Wirklicher Geheimer Rat, Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Bevollmächtigter zum Bundesrat: Meine Herren, ich möchte mir zunächst einige sachliche Bemerkungen zu den beiden Anträgen gestatten, weil ich glaube, daß schon aus diesen sachlichen Gründen die Annahme der Anträge seitens des Hauses nicht erfolgen kann. Ich werde dann auch noch zum Schluß auf die politische Seite der Sache eingehen.

Was den Antrag Dr. Müller (Sagan) betrifft, so kann ich den juristischen Ausführungen meines geehrten Herrn Vorredners nur beipflichten. Der Antrag erreicht nicht das, was der Herr Abgeordnete dadurch erreichen will. Würde der Antrag angenommen, so wäre das ein Schlag ins Wasser; der Rechtszustand gegenüber der Presse würde derselbe bleiben, wie er bisher gewesen ist, und zwar aus folgenden zwei Gründen. Erstens, weil die Nachdruckvergehen keine Sachen sind, dererwegen der verantwortliche Redakteur eines Blattes, der lediglich für den Inhalt der Artikel haftet, verfolgt werden kann. Der Antrag will den Redakteur in dem Falle von dem fliegenden Gerichtsstande befreien, daß derselbe wegen eines nachgedruckten Artikels auf Grund dieses Gesetzes erfolgen